

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1854.

N^o XXVI. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung des zeither in Krippen bei Schandau bestandenen Neben Zollamtes I betreffend, vom 24. März 1854.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums das zeither in Krippen bei Schandau bestandene Neben Zollamt I als entbehrlich wieder aufgehoben worden ist, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 24. März 1854.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzg.

H. Koch.

N^o XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. März 1854, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Gothae Heimathconvention.

Unterm 28. Januar d. J. ist auch die Großherzoglich Badische Regierung dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 13. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1851, Seite 51) beigetreten, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 24. März 1854.

Fürstl. Schwarzg. Ministerium.

v. Bertrab.